

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der digitalen Unterstützung des Integrationsmanagements (Verwaltungsvorschrift Digitales Integrationsmanagement – VwV DigIntM)

Vom 11. Juli 2018 - Az.: 41-5913.2-400/10 -

1 Zuwendungsziel; Rechtsgrundlagen

- 1.1 Kernstück des 2017 zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kommunalen Landesverbänden geschlossenen Paktes für Integration ist die flächendeckende Gewährleistung einer sozialen Beratung und Begleitung von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung durch Integrationsmanagerinnen und -manager. Ziel der Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist die Qualitätsverbesserung bei diesen Tätigkeiten, aber auch eine bessere Vernetzung der verschiedenen am Integrationsprozess beteiligten Akteure insgesamt.
- 1.2 Aus integrationspolitischer Sicht hat das Land ein besonderes Interesse daran, dass alle im Rahmen des Paktes für Integration tätigen Integrationsmanagerinnen und -manager ihre Arbeit unter gleichen Bedingungen und unter Nutzung zeitgemäßer Techniken ausüben können. Auch mit Blick auf die Geflüchteten ist die Schaffung landeseinheitlich gleichwertiger Integrationsinstrumente anzustreben.
- 1.3 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie den Vorschriften dieser Verwaltungsvorschrift gewährt. Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG Anwendung.

2 Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist die Förderung von Projekten, die der digitalen Unterstützung des mit dem Pakt für Integration landesweit eingeführten Integrationsmanagements dienen. Die Projekte sollen einen wesentlichen Beitrag für eine gelingen-

de Integration von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung leisten und sich grundsätzlich durch einen innovativen Ansatz und erkennbare Mehrwerte für das im Integrationsmanagement tätige Personal und die Geflüchteten auszeichnen sowie die Schaffung nachhaltiger Strukturen ermöglichen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger der Maßnahme können die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg sein.

Für den Fall, dass ein Landkreis keinen Antrag stellt, kann im Einzelfall zugelassen werden, dass eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde an die Stelle des Landkreises tritt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Maßnahmen, die die folgenden Komponenten beinhalten:

4.1.1 digitales Integrationsmanagement: Schaffung einer auf Kreisebene angesiedelten digitalen Lösung, die allen durch die VwV Integrationsmanagement geförderten Integrationsmanagerinnen und -managern, die innerhalb der Kreisgrenzen tätig sind, die Klienten-Verwaltung und die Erstellung von individuellen Integrationsplänen sowie die Überprüfung der darin enthaltenen Vereinbarungen gemäß der VwV Integrationsmanagement ermöglicht;

4.1.2 digitale Daten- und Kompetenzerfassung gemäß der VwV Integrationsmanagement: Möglichkeit der Dateneingabe auch durch die Geflüchteten selbst mittels eines eigenen Zugangs; dazu soll die Dateneingabe in Deutsch sowie in mindestens drei weiteren Sprachen, darunter englisch und arabisch, möglich sein;

4.1.3 Möglichkeit der Einbindung von weiteren am Integrationsmanagement beteiligten Akteuren (zum Beispiel Ehrenamtliche, Regeldienste);

4.1.4 Datenerhebung und Datenauswertung: Erhebung und Speicherung der Daten entsprechend der Vorgaben der VwV Integrationsmanagement zum Berichtswesen einschließlich Auslese- beziehungsweise Übernahmemöglichkeit dieser Daten zwecks Zusammenführung auf Landesebene;

- 4.1.5 Evaluation: Auslese- beziehungsweise Übernahmemöglichkeit der individuellen Kompetenzerfassungen und Integrationspläne in anonymisierter Form zu Evaluationszwecken entsprechend den Vorschriften der VwV Integrationsmanagement.
- 4.2 Die Zuwendungsempfänger müssen bei der Durchführung der Maßnahmen allen innerhalb der Kreisgrenzen tätigen Integrationsmanagerinnen und -managern sowie allen Geflüchteten in der Anschlussunterbringung, die am Integrationsmanagement teilnehmen, die Zugangsberechtigung zum digitalen Integrationsmanagement-Tool zur Verfügung stellen. Die technischen Voraussetzungen zur Nutzung des digitalen Tools auf Seiten der Verwaltung müssen bis zum 31. August 2018 geschaffen sein.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses und im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 000 Euro bewilligt.
- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die projektbezogenen Sachkosten für die Überlassung der digitalen Lösung. Die Zuwendungsempfänger haben mindestens die Personalkosten, die ihnen bei der Einrichtung beziehungsweise dem Betrieb der geförderten digitalen Plattform (zum Beispiel IT-Unterstützungsleistungen) entstehen, als Eigenanteil in das Projekt mit einzubringen.

6 Verfahren

- 6.1 Antragsverfahren
 - 6.1.1 Antragsberechtigt sind alle Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg sowie im Einzelfall eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde anstelle des Landkreises, wenn dieser keinen eigenen Antrag stellt und das entsprechende Einvernehmen zwischen Kreis und denjenigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die eine Förderung aufgrund der VwV Integrationsmanagement erhalten, besteht.
 - 6.1.2 Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Anträge sind unter Verwendung des auf der Homepage der Bewilligungsstelle (zu erreichen über www.PIK-BW.de) veröffentlichten Formulars elektronisch einzureichen (E-Mail-Adresse: Integrationsmanagement@rps.bwl.de).

6.1.3 VV Nummer 3.2.1.3 und 13.3 zu § 44 LHO sind nicht anzuwenden.

6.1.4 Die Antragsfrist endet am 31. August 2018.

6.2 **Bewilligungsverfahren**

6.2.1 Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt beziehungsweise abgelehnt.

6.2.2 Der Bewilligungszeitraum umfasst zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des im Zuwendungsbescheid genannten Beginns der Projektdurchführung.

6.3 In Abweichung von VV Nummer 1.2 zu § 44 LHO kann rückwirkend eine Förderung, frühestens ab dem 1. Januar 2018, auch für solche Maßnahmen beantragt werden, die bereits vor der Bewilligung begonnen worden sind, soweit die unter Nummer 4 beschriebenen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.

6.4 **Verwendungsnachweisverfahren**

6.4.1 Abweichend von Nummer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften ist die Verwendung der Zuwendung der Bewilligungsstelle anhand eines von ihr zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweisformulars spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

7 **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Stuttgart, den 11. Juli 2018

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann
Ministerialdirektor